



**Betriebsvereinbarung  
zum FRÜHKARENZURLAUB  
FÜR VÄTER („PAPAMONAT“)  
an der Universität für Bodenkultur Wien**

abgeschlossen zwischen der

**I.) Universität für Bodenkultur Wien**  
Gregor-Mendel-Straße 33  
1180 Wien  
(im Folgenden „BOKU“ genannt)

sowie dem

**II.a) Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal  
und dem  
II.b) Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal  
der Universität für Bodenkultur Wien**  
Gregor-Mendel-Straße 33  
1180 Wien  
(im Folgenden gemeinsam „Betriebsräte“ genannt)

**Präambel**

Ab 01. Jänner 2011 besteht gemäß § 29o VBG sowie § 75d BDG die Möglichkeit einer Väterfrühkarenz, eines sogenannten „Papamonats“. Mit dieser gesetzlichen Regelung können Väter einen Karenzurlaub zum Zwecke der Kinderbetreuung bereits zwischen der Geburt des Kindes und dem Ende des Beschäftigungsverbotes der Mutter in Anspruch nehmen. Mit der vorliegenden Betriebsvereinbarung wird die Väterfrühkarenz für Beschäftigte nach dem Kollektivvertrag in gleicher Weise geregelt.

**Geltungsbereich**

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für das wissenschaftliche Universitätspersonal sowie für das allgemeine Universitätspersonal an der Universität für Bodenkultur Wien.

**Geltungsdauer**

Unbefristet.

**§ 1.** Dem Arbeitnehmer ist auf sein Ansuchen für den Zeitraum von der Geburt seines Kindes bis längstens zum Ende des Beschäftigungsverbotes der Mutter gem. § 5 Abs 1 und 2 MSchG, gleichartiger österreichischer Rechtsvorschriften oder gleichartiger Vorschriften der EU-Mitgliedstaaten, ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) bis zu vier Wochen zu gewähren, wenn keine wichti-

gen dienstlichen Interessen entgegenstehen. Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer mit dem Kind und der Mutter im gemeinsamen Haushalt lebt.

§ 2. Der Arbeitnehmer kann Beginn und Dauer dieses Karenzurlaubes bis zum Ausmaß von 4 Wochen frei wählen und hat dies spätestens 2 Monate vor dem voraussichtlichen Geburtstermin bekanntzugeben und in weiterer Folge die anspruchsbegründenden sowie die anspruchsbefreienden Umstände darzulegen. In dieser Zeit bleibt die Pflichtversicherung aufrecht und wird von der Arbeitgeberin entrichtet.

§ 3. Der Karenzurlaub endet vorzeitig, wenn der gemeinsame Haushalt mit Kind und Mutter aufgehoben wird.

§ 4. Die Zeit des Karenzurlaubes ist in dienst- und besoldungsrechtlicher Hinsicht wie eine Karenz nach dem Väter-Karenz Gesetz (VKG) zu behandeln. Der „Papamonat“ ist auf die Dauer der Karenz nach dem VKG nicht anzurechnen und verkürzt daher nicht eine Väterkarenz nach VKG.

Wien, am 31. 10. 2012



Rektor der Universität für Bodenkultur

Univ.Prof. DI Dr. Martin Gerzabek





Vorsitzender des Betriebsrates für das wissenschaftliche Universitätspersonal

Ass.Prof. DI Dr. Peter Cepuder

  
Vizerektor für strategische Entwicklung

Univ.Doiz. DI Dr. Georg Haberhauer,  
MBA

  
Vorsitzende des Betriebsrates für das allgemeine Universitätspersonal

Eva Baldrian